

## S a t z u n g

### Über die Benutzung der Spielplätze des Marktes Giebelstadt

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 31.5.1978 (GVBl 1978 S. 353) erläßt der Markt Giebelstadt folgende Satzung über die Benutzung der Spielplätze:

#### § 1

Die Gemeinde stellt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für das Gebiet des Marktes Giebelstadt und seiner Ortsteile Spielplätze für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren zur Verfügung und unterhält diese Einrichtungen.

#### § 2

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die Plätze sowie alle dazugehörigen Einrichtungen, wie Spielgeräte, Ruhebänke, Anpflanzungen usw.

#### § 3

Die Spielplätze dürfen von Kindern unter 6 Jahren nur unter der Aufsicht von Erziehungsberechtigten oder sonstigen geeigneten Aufsichtspersonen betreten und benutzt werden.

#### § 4

Kindern bis zu 6 Jahren und Jugendlichen bis zu 14 Jahren ist das Betreten und Benutzen der Spielplätze mit Einverständnis der Erziehungs-

berechtigten gestattet.

§ 5

Personen über 14 Jahren ist das Benutzen der Spielgeräte untersagt.

§ 6

Die Benutzung der Spielplätze ist nur bis zur einbrechenden Dämmerung gestattet.

§ 7

Das Befahren der Spielplätze mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Durch Zuwiderhandlungen verursachte Verunreinigungen sind, unbeschadet der Anwendung des § 11, auf Kosten der Kfz-Halter bzw. Hundehalter zu beseitigen.

§ 8

Eltern oder Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre die Spielplätze benutzenden Kinder zur Beachtung der dafür geltenden Benutzungsvorschriften, schonender und sachgemäßer Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen anzuhalten und sich in angemessenen Abständen entsprechend zu überzeugen.

§ 9

1. Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Behandlung oder Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtungen entstehen.

2. Die Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Für Schäden, die durch unsachgemäßes oder satzungswidriges Handeln an den Spielplätzen oder deren Einrichtungen entstehen, haften die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten in vollem Umfang. Verunreinigungen der Plätze und Beschädigungen an den Spielgeräten und Anlagen werden auf Kosten der Verursacher bzw. der Erziehungsberechtigten beseitigt. Den Verursachern bzw. den Erziehungsberechtigten werden die vollen Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.9.1974 außer Kraft.

Giebelstadt, den 31.01.1979

MARKT GIEBELSTADT

gez.

Mantel  
1. Bürgermeister